



2. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Architektur im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Aachen

vom 4. August 2017

2. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Aachen vom 4. August 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 8. Juni 2016 (FH-Mitteilung Nr. 82/2016), hat der Fachbereich Architektur die folgende Änderung der Zugangsordnung vom 6. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 28/2009), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25. Januar 2012 (FH-Mitteilung Nr. 9/2012), erlassen:

Teil I | Änderungen

1. In der **gesamten Zugangsordnung** wird die Bezeichnung „Creditpunkt“ geändert in „Leistungspunkt“.
2. In **§ 2** wird ein **neuer Absatz 3** eingefügt:
„(3) Bewerberinnen und Bewerber, die eine vorläufige Durchschnittsnote oder Abschlussnote zwischen 2,6 und 2,8 erreicht haben, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen an einem separaten Auswahlverfahren teilnehmen. Voraussetzung dafür ist die Absolvierung eines achtmonatigen qualifizierten Praktikums in einem Architekturbüro, das nach dem Bachelorabschluss begonnen wurde. Dabei erfolgt die Entscheidung durch die Auswahlkommission auf Grundlage eines die ausgeübten Tätigkeiten qualifiziert dokumentierenden Praktikumsberichtes. Ein entsprechender Leitfaden kann im Prüfungsamt eingesehen werden.“
Der folgende Absatz wird entsprechend neu nummeriert.
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 1** wird die Häufigkeit der Eignungsprüfung von „zweimal“ geändert in „einmal“.
 - **Absatz 2 Satz 2** wird neu gefasst:
„Die Bewerbung muss bis zum 31. Mai mit den erforderlichen Unterlagen bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Aachen vorliegen.“
4. In **§ 10** wird die Geltungsdauer von „drei“ geändert in „zwei“.

Teil II | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 28. Juni 2017 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 31. Juli 2017.

Aachen, den 4. August 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann